

Wird ein abgelehnter Asylbewerber abgeschoben und reist er nach Jahren wieder ein, ist für die Erhebung von Abschiebungskosten die Ausländerbehörde des Bundeslandes zur Sachentscheidung befugt, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder hatte (im Anschluss an BVerwG, U.v. 22.03.2012 – BVerwGE 142, 195/199 – 201, Rn. 14 – 19 zur Befristung der Wirkungen der Abschiebung).

Ein abgeschobener Ausländer, der ohne erforderliches Visum wieder nach Deutschland zum Daueraufenthalt einreist, begründet seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet erst, wenn die Sperrwirkung der Abschiebung aufgehoben wurde und er nach kurzfristiger Rückkehr in sein Heimatland und (nachgeholter) Durchführung des Visumsverfahrens erneut eingereist ist.

(Amtliche Leitsätze)

B 4 K 12.846

Verwaltungsgericht Bayreuth

Beschluss vom 25.02.2014

T e n o r

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt ..., wird abgelehnt.

G r ü n d e

I.

Der Kläger begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts für seine Klage gegen einen Leistungsbescheid, mit dem Abschiebungskosten erhoben wurden.

Der am ... in Tirana geborene Kläger ist albanischer Staatsangehöriger. Am 14.02.1993 reiste er erstmals in das Bundesgebiet ein und stellte am 18.02.1993 einen Asylantrag. Er wurde verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft in Lichtenfels zu wohnen und erhielt Aufenthaltsgestattungen zur Durchführung seines Asylverfahrens.

Mit Bescheid vom 10.12.1993 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge seinen Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 AuslG und auch Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte ihn zur Ausreise binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auf. Sollte er die Ausreisepflicht nicht einhalten, werde ihm die Abschiebung nach Albanien oder in einen anderen Staat, in den er einreise dürfe oder der zu seiner Übernahme verpflichtet sei angedroht.

Eine dagegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 22.03.1994 als offensichtlich unzulässig ab (Az. 2 K 94.30130). Das Urteil wurde mit seiner Verkündung rechtskräftig.

Nachdem die Botschaft der Republik Albanien auf Betreiben des Landratsamtes Lichtenfels am 27.07.1994 ein bis 27.09.1994 gültiges Rückreisedokument für den Kläger ausgestellt hatte, beantragte die Ausländerbehörde am 01.08.1994 Sicherungshaft. Am 05.08.1994 wurde der Kläger dazu vor dem Amtsgericht Lichtenfels angehört. In der darüber gefertigten Niederschrift ist vermerkt, er sei darauf hingewiesen worden, dass er sich jederzeit an sein Konsulat wenden könne. Anschließend verhängte das Amtsgericht gem. § 47 Abs. 2 AuslG Sicherungshaft für die

Dauer von sechs Wochen. In der Begründung des Beschlusses (Az. XIV 0023/94) ist ausgeführt, der mittellose Kläger sei gem. §§ 34ff. AsylVfG zur Ausreise verpflichtet. Die Abschiebungserfordernisse lägen vor und die Abschiebung sei durchführbar. Abschiebungshaft sei anzuordnen, weil zu erwarten sei, dass der Kläger sich sonst dem Zugriff der Behörden entziehen und den Vollzug der Abschiebung erheblich erschweren würde. Die Abschiebungshaft wurde in der JVA Kronach vollzogen.

Noch am 05.08.1994 stellte die Ausländerbehörde bei der Polizeiinspektion Schubwesen den Antrag auf Durchführung der Abschiebung und bei der Polizeiinspektion in Kronach ein Transportersuchen zum Flughafen München. Am 18.08.1994 erteilte die Polizeiinspektion Schubwesen die Genehmigung zur Luftabschiebung. Daraufhin wurde der Kläger von Kronach München verbracht und am 30.08.1994 auf dem Luftweg über Rom nach Tirana abgeschoben.

In der Folgezeit lebte und arbeitete der Kläger mit seiner Ehefrau und seinen beiden Töchtern jahrelang in Athen und erhielt dort im Jahr 2012 eine bis 2022 gültige Aufenthaltserlaubnis der Republik Griechenland. Im Bundesgebiet hielt er sich bis 2012 nicht mehr auf.

Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage in Griechenland beschloss der Kläger im Jahr 2012, mit seiner Familie nach Deutschland zu ziehen und hier Arbeit zu suchen. Dazu reiste er ohne Visum ins Bundesgebiet ein und begab sich nach Oberhausen (Nordrhein-Westfalen), wo seine Schwester wohnt. Bei einem Beratungstermin bei der Agentur für Arbeit am 25.07.2012 wurde ihm ein Arbeitsverhältnis als Bauhelfer bei einem Marmor- und Fliesenlegerbetrieb in Essen mit einem Monatsgehalt von 1.800 EUR brutto vermittelt. Am 30.07.2012 schloss er einen Arbeitsvertrag und trat seine neue Arbeitsstelle an. Erst bei einer Vorsprache beim Ausländeramt der Stadt Oberhausen am 10.08.2012 erfuhr er nach seinen Angaben, dass er für seinen Daueraufenthalt ein Visumverfahren hätte durchführen müssen und er zudem bei der Ausländerbehörde in Lichtenfels die Befristung der Sperrwirkungen seiner Abschiebung zu beantragen habe.

Daraufhin wandten sich die jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers am 20.08.2012 an das Landratsamt Lichtenfels, teilten mit, dass sich der Kläger in Oberhausen aufhalte, und beantragten die Wirkungen der Abschiebung nachträglich zu befristen. Die Ausländerbehörde erfragte daraufhin bei der Polizeiinspektion Schubwesen in München die 1994 angefallenen Abschiebungskosten.

Am 24.08.2012 erhielt das Landratsamt Lichtenfels von dort folgende Aufstellung:

Flugpreis	471,16 EUR
Transportpauschale von JVA Kronach zur JVA München	208,00 EUR
Transportpauschale JVA München - Flughafen München	104,00 EUR
Abschiebehafte vom 05.08. – 30.08.94 - 26 Tage je 49,34 EUR	1282,84 EUR
Gesamtkosten	2066,00 EUR

Daraufhin teilte die Ausländerbehörde den Klägerbevollmächtigten mit, die Kosten seiner Abschiebung hätten 2.066,00 EUR betragen. Erst wenn sie vollständig bezahlt seien, könne die Wirkung der Abschiebung befristet werden. Dieses Schreiben nahm der Kläger zum Anlass, die Kosten an die Kreiskasse Lichtenfels zu überweisen, wo sie am 03.09.2012 eingingen. Noch am gleichen Tag befristete das Landratsamt Lichtenfels die „Sperrwirkung der Ausweisung“ bis 01.09.2012. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig.

Am 06.09.2012 schärfte das Ausländeramt Oberhausen dem Kläger erneut ein, er müsse als Drittstaatsangehöriger in Griechenland ein Einreisevisum beantragen. Daraufhin reiste er nach Athen zurück und beantragte am 11.09.2012 in Athen unter Angabe seiner dortigen Adresse für sich, seine Frau und seine beiden 1996 und 1999 geborenen Töchter ein Visum für einen Daueraufenthalt in der Bundesrepublik zur Arbeitsaufnahme.

Ebenfalls am 11.09.2012 teilten die Prozessbevollmächtigten des Klägers dem Beklagten mit, der Kläger habe die Abschiebekosten nicht in Absprache mit der Kanzlei überwiesen. Da der Anspruch auf Erstattung der Abschiebekosten verjährt sei, sei das Landratsamt um diesen Betrag ungerechtfertigt bereichert und werde aufgefordert, ihn zu erstatten.

Das Landratsamt Lichtenfels widersetzte sich dem und erließ am 25.09.2012 den streitgegenständlichen Leistungsbescheid. Darin ordnete die Ausländerbehörde an, dass der Kläger die Kosten für seine am 30.08.1994 erfolgte Abschiebung zu tragen habe und setzte die Kosten auf 2.066,00 EUR fest. Zur Begründung führt sie aus, das Landratsamt Lichtenfels sei sachlich und örtlich zuständig. Der Kläger habe die tatsächlichen Kosten für seine Abschiebung nach § 66 Abs. 1 AufenthG in voller Höhe zu tragen. Das Landratsamt Lichtenfels habe kein Ermessen, ob es den Geldanspruch durchsetze, weil es sich nicht um einen atypischen Sachverhalt handle. Die vierjährige Festsetzungsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VwKostG sei noch nicht abgelaufen, weil die Verjährungsfrist seit der Abschiebung des Klägers im Jahr 1994 bis zum 20.08.2012 unterbrochen gewesen sei. Denn die Behörde habe erst durch den Antrag seiner Prozessbevollmächtigten auf Befristung der Wirkungen seiner Abschiebung am 20.08.2012 erfahren, dass der Kläger sich seit seiner Abschiebung erstmals wieder im Bundesgebiet aufhalte.

Nachdem am 04.10.2012 die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gem. § 39 AufenthG übermittelt hatte, wurde dem Kläger von der Deutschen Botschaft in Athen das beantragte Visum am 09.10.2012 erteilt. Daraufhin reiste er wieder ins Bundesgebiet ein und meldete sich am 22.10.2012 in Oberhausen an, wo er bis heute lebt.

Mit Schriftsatz vom 19.10.2012, der am 22.10.2012 beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth eingegangen ist, hat der Kläger Klage erheben und beantragen lassen, den Leistungsbescheid vom 25.09.2012 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die zu Unrecht in Empfang genommenen 2.066 EUR zu erstatten.

Außerdem hat er, ohne bisher die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorlegen zu lassen, beantragt,

ihm unter Beiordnung von Rechtsanwalt ..., Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Zur Begründung lässt er ausführen, das Landratsamt Lichtenfels sei für den Erlass des Bescheides unzuständig gewesen. Denn der Kläger habe seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Oberhausen. Darüber hinaus sei bei Erlass des Bescheides die vierjährige Festsetzungsverjährungsfrist bereits abgelaufen gewesen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er verweist, darauf, dass das Landratsamt Lichtenfels für den Erlass des Bescheides am 25.09.2012 zuständig gewesen sei. Denn der Kläger habe erst nach der Erteilung des Visums und seiner erneuten Einreise seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Oberhausen begründen können. Zuvor habe dem die Sperrwirkung der Abschiebung, die erst am 03.09.2012 auf die Zeit bis 01.09.2012 befristet worden sei, entgegengestanden. Festsetzungsverjährung sei nicht eingetreten.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die vorgelegten Behördenakten des Landratsamtes Lichtenfels und der Stadt Oberhausen sowie die beigezogene Akte des Amtsgerichts Lichtenfels betr. das Abschiebungshaftverfahren verwiesen.

## II.

Gemäß § 166 VwGO, §§ 114 ff. ZPO erhält eine Partei, die mit Hilfe des dafür vorgesehenen amtlichen Formulars nachgewiesen hat, dass sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Wird Prozesskostenhilfe bewilligt, so ist in Verfahren ohne Anwaltszwang nach § 121 Abs. 2 ZPO ein Anwalt beizuordnen, wenn die Vertretung durch einen Anwalt erforderlich ist.

Diese Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegen nicht vor, so dass der Antrag abzulehnen ist. Denn zum einen hat der Kläger seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ausreichend dargelegt, zum andern bietet die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

1. Obwohl das Gericht seine Prozessbevollmächtigten am 23.10.2012 dazu aufgefordert und ihnen das amtliche Formular übersandt hatte, hat der Kläger die gem. §§ 166 VwGO, 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO erforderliche Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht abgegeben. Auch sonst hat er keine ausreichenden Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht, insbesondere nicht deutlich gemacht, welche Ausgaben er mit seinem monatlichen Gehalt von 1.800 EUR zu bestreiten hat, das er laut dem bei den Akten befindlichen Arbeitsvertrag vom 30.07.2012 bezieht. Schon aus diesem Grund ist der Antrag abzulehnen (vgl. Seiler in Thomas/Putzo, ZPO, 34. Aufl. 2013, § 117 Rn. 7 m.w.N).

2. Die Klage bietet aber auch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Hinreichende Erfolgsaussicht für Rechtsverfolgung oder -verteidigung liegt vor, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Klägers, der einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellt, aufgrund seiner Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlagen für zutreffend oder zumindest vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht mindestens von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist. Es muss also aufgrund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren durchdringen wird.

Die Klage ist nach summarischer Prüfung zwar als Anfechtungsklage zulässig, aber unbegründet. Denn der angefochtene Leistungsbescheid des Landratsamtes Lichtenfels vom 25.09.2012 ist rechtmäßig und verletzt deshalb den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

a) Der Leistungsbescheid ist formell rechtmäßig. Insbesondere war das Landratsamt Lichtenfels – Ausländerbehörde am 25.09.2012 zuständig.

aa) Die Ausländerbehörde und nicht die Polizeiinspektion Schubwesen war für die Erhebung der Abschiebungskosten zuständig.

Gem. § 67 Abs. 3 AufenthG werden die Abschiebungskosten von der nach § 71 zuständigen Behörde, also der Ausländerbehörde, durch Leistungsbescheid erhoben. Diese Befugnis umfasst die gesamten Kosten. Denn die Ausländerbehörde behält bis zum Abschluss des Abschiebungsvorgangs die rechtliche Sachherrschaft darüber, ob die Abschiebung durch- oder weitergeführt wird, während die herangezogenen Behörden nur über das „Wie“ der Abschiebung entscheiden. Deshalb erhebt die Ausländerbehörde auch die Kosten der herangezogenen Behörden (BVerwG, U. 14.06.2005 – 1 C 11/04 – BVerwGE 123, 382/384 = InfAuslR 2005, 483/484).

bb) Zuständige Ausländerbehörde ist das Landratsamt Lichtenfels als Behörde des Freistaates Bayern und nicht die kreisfreie Stadt Oberhausen (Nordrhein-Westfalen).

Dies ergibt sich allerdings nicht aus § 67 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz AufenthG, die nur die sachliche Zuständigkeit regeln, also die Zuständigkeit der Ausländerbehörde statt die der Behörden, bei denen die Kosten angefallen sind, festlegen. Auch sonst ist im Aufenthaltsgesetz nicht ausdrücklich geregelt, dass diejenige Ausländerbehörde, die die rechtliche Sachherrschaft über die Abschiebung hatte, die dafür angefallenen Kosten zu erheben hat. Da die Ausländerbehörde ggf. Kosten unterschiedlicher Kostengläubiger festsetzt, eine Ausländerbehörde des Freistaates Bayern also z.B. auch Kosten festsetzt, die bei einem baden-württembergischen Regierungspräsidium angefallen sind, kann sich ihre Zuständigkeit weiter nicht danach richten, ob die Kosten bei dem Rechtsträger angefallen sind, der auch ihr Rechtsträger ist. Sind deshalb die Kosten beim Freistaat Bayern angefallen, ergibt sich daraus, entgegen der im Verwaltungsverfahren geäußerten Rechtsauffassung der Stadt Oberhausen, nicht, dass das Landratsamt Lichtenfels als Behörde des Freistaates Bayern für den Erlass des Leistungsbescheid zuständig ist. Schließlich gibt es auch keinen ungeschriebenen Rechtsgrundsatz des Inhalts, dass für die Erhebung der Abschiebungskosten immer die Behörde zuständig ist, die die Abschiebung durchgeführt hat.

Vielmehr ist die zur Erhebung der Abschiebungskosten befugte Behörde in zwei Schritten zu bestimmen. Zuerst ist durch entsprechende Anwendung der mit § 3 VwVfG übereinstimmenden Regelungen über die örtliche Zuständigkeit in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder festzustellen, welches Bundesland die Verbandskompetenz zur Sachentscheidung besitzt. Dann ist auf der Grundlage des Landesrechts des zur Sachentscheidung befugten Landes zu ermitteln, welche Behörde innerhalb des Landes örtlich zuständig ist (so BVerwG, U. v. 22.03.2012 – 1 C 5.11 – BVerwGE 142,195/199-201 = InfAuslR 2013, 278/279f., jew. Rn. 14-19 zur insoweit vergleichbaren Befristung der Wirkungen der Abschiebung).

Gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3a BayVwVfG, der § 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfGNRW und § 3 Abs. 1 Nr.3a VwVfG des Bundes entspricht, ist in Angelegenheiten, die eine natürliche Person betreffen, die Behörde zuständig, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Deshalb wäre die nordrhein-westfälische Stadt Oberhausen, wo der Kläger jetzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für den Erlass des Bescheides zur Sachentscheidung befugt gewesen, wenn der Kläger dort am 25.09.2012 seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hätte. Da der Kläger sich zu diesem Zeitpunkt tatsächlich in Athen aufhielt, wäre dies nur der Fall, wenn er Ende August 2012 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Rechtssinne in Oberhausen begründet hätte und dann Anfang September unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthalts in Oberhausen die Stadt nur vorübergehend verlassen hätte, um das Visumsverfahren in Griechenland nachzuholen. So ist sein erneuter Aufenthalt im Ausland von Anfang September bis Anfang Oktober 2012 aber rechtlich nicht zu bewerten.

Zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts in entsprechender Anwendung von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 a BayVwVfG ist auf die Legaldefinition in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I zurückzugreifen. Danach hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Ob dies der Fall ist, ist nach den gesamten objektiven Umständen im Einzelfall zu beurteilen, ohne dass es auf den inneren Willen oder die Dauer des Aufenthalts ankäme (BVerwG, U.v. 04.06.1997 – 1 C 25/96 – NVwZ-RR 1997, 751/751f.). Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat ein Ausländer deshalb mit anderen Worten dann im Inland, wenn der örtliche Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse faktisch dauerhaft im Inland ist, d.h. wenn sein Aufenthalt nicht auf Beendigung angelegt, sondern zukunfts offen ist (BSG, U. v. 30.01.2013 – B 4 AS 54/12 R - InfAuslR 2013, 292/293 Rn. 18 ).

Der Kläger war ohne das für den von ihm beabsichtigen Daueraufenthalt im Bundesgebiet gem. § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1, § 6 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erforderliche Visum und trotz des Einreise- und Aufenthaltsverbots, das seine Abschiebung im Jahr 1994 ausgelöst hatte (§ 11 Abs.1 Satz 1 AufenthG), ins Bundesgebiet eingereist und hat sich hier aufgehalten. Er war damit gem. § 50 Abs.1 und 2 AufenthG unverzüglich zur Ausreise verpflichtet und mußte damit rechnen, dass die Ausländerbehörde in Oberhausen ihn auffordern würde, die Bundesrepublik zu verlassen. Dies hat die Ausländerbehörde der Stadt Oberhausen in zwei Gesprächen am 10.08. und 06.09.2012 auch getan und verzichtete nur deshalb auf den Erlass eines Bescheides und die zwangsweise Durchsetzung seiner Ausreisepflicht, weil er freiwillig nach Griechenland zurückkehrte, um das Visumsverfahren nachzuholen. Deshalb begründete der Kläger, auch wenn er den inneren Willen hatte, auf Dauer in Deutschland zu bleiben, nicht schon Ende August, sondern erst Anfang Oktober 2012, als die Sperrwirkungen seiner Abschiebung mit Wirkung zum 01.09.2012 aufgehoben worden waren und er mit dem Visum wieder eingereist war, seinen gewöhnlichen

Aufenthalt in Deutschland.

Da der Kläger damit am 25.09.2012 keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, ist gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3a Alt. 2 BayVwVfG entsprechend darauf abzustellen, wo er ihn davor zuletzt gehabt hatte. Vor seiner Abschiebung im Jahr 1994 hatte er seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem ihm gem. § 50 Abs. 4 AsylVfG zugewiesenen Aufenthaltsort, also in Lichtenfels (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Aufl. 2013, § 3 Rn.28). Deshalb war der Freistaat Bayern der zuständige Verwaltungsträger, vertreten durch das gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 ZustVAuslR örtlich zuständige Landratsamt Lichtenfels.

b) Der Leistungsbescheid ist auch materiell rechtmäßig. Insbesondere wurden die Kosten dem Grunde und der Höhe nach zu Recht festgesetzt und zwar zu einem Zeitpunkt als noch keine Verjährung eingetreten war.

aa) Gem. § 67 Abs. 1, Abs. 3, § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erhebt die Ausländerbehörde die Kosten der Abschiebung, die gem. § 66 Abs. 1 AufenthG der Ausländer zu tragen hat, durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

Diese Kosten umfassen zunächst die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Die Erstattungspflicht für die Kosten für diese Amtshandlungen, die nicht in die Rechte eines abgeschobenen Ausländers eingreifen, entfällt gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 VwKostG, der, obwohl mit Wirkung vom 15.08.2013 aufgehoben, hier (noch) anwendbar ist, weil auf die Rechtslage zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses abzustellen ist, nur, wenn die Amtshandlung offenkundig rechtswidrig war und die Kosten bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären (BVerwG, U.v.16.10.2012 – 10 C 6.12 - BVerwGE 144, 326/ 335f. = InfAuslR 2013, 67/69, jew. Rn. 23). Hinsichtlich der Kosten des Fluges und der Transporte von der JVA Kronach zur JVA München und von der JVA München zum Flughafen München trifft dies aber nicht zu.

Weiter umfassen die Kosten nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG auch die Kosten der Abschiebungshaft. Diese dürfen nur dann nicht erhoben werden, wenn der Vollzug der Abschiebungshaft rechtswidrig war und die Rechte des Ausländers verletzt. Dies ist anhand der zum Zeitpunkt des Vollzugs der Abschiebungshaft geltenden Rechtslage zu beurteilen (BVerwG - BVerwGE 144, 326/331 = InfAuslR 2013, 67/67, jew Rn.12).

Die Abschiebungshaft wurde in einem rechtmäßigen Verfahren angeordnet. Insbesondere wurde der Kläger, der aus Albanien stammt, für das dieses Übereinkommen seit 03.11.1991 in Kraft trat (BGBl II 1992, 233), bei seiner Anhörung am 05.08.1994 von der die Haft anordnenden Richterin über seine konsularischen Rechte nach Art. 36 Abs. 1 b Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24.04.1963 belehrt (vgl. dazu BVerwG - BVerwGE 144, 326/ 336-338 = InfAuslR 2013, 67/ 69f., jew. Rn. 25-28).

Weiterhin lagen auch die Abschiebungsvoraussetzungen (§ 34 Abs. 1 AsylVfG 1992) vor, es standen keine Abschiebungsverbote (§ 53 Abs.1 AuslG 1990) entgegen und es bestanden keine Vollstreckungshindernisse gem. § 55 AuslG 1990 (BVerwG, B.v.29.08.2013 – 1 B 10/13 – juris Rn.5).

Schließlich hat die Ausländerbehörde auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet und die Abschiebung mit der größtmöglichen Beschleunigung betrieben, so dass die Abschiebungshaft und damit auch ihre Kosten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wurden (BGH, B. v. 26.09.2013 – V ZB 2/13 – InfAuslR 2014, 54 Rn. 8). Denn sie beantragte die Sicherungshaft, nachdem sie die Heimreisedokumente am 27.07.1994 erhalten hatte, bereits am 01.08.1994. Sie stellte noch am 05.08.1994, als die Abschiebungshaft verhängt worden war, den Antrag auf Durchführung der Abschiebung bei der Polizeiinspektion Schubwesen und richtete an die Polizeiinspektion am Haftort ein Transportersuchen zum Flughafen München. So erreichte sie zusammen mit den übrigen beteiligten Stellen, dass der Kläger nur 26 Tage nach der Haftanordnung am 05.08.1994 nach Tirana abgeschoben wurde.

cc) Schließlich war die Kostenschuld auch nicht verjährt, als als das Landratsamt Lichtenfels sie mit dem Leistungsbescheid vom 25.09.2012 geltend machte.

Gem. § 70 Abs. 2 AufenthG, der hier in der zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses am 25.09.2012 geltenden Fassung anzuwenden ist (BVerwG, U. v. 16.10.2012 – BVerwGE 144, 326/330f. = InfAuslR 2013, 67, jew. Rn. 12), wird die Verjährung von Ansprüchen nach § 66 Abs. 1 AufenthG unterbrochen, solange sich der Kostenschuldner nicht im Bundesgebiet aufhält. Die Verjährung der Abschiebungskosten war damit seit der Abschiebung des Klägers am 30.08.1994 mit der Folge unterbrochen, dass der Lauf der nach § 20 Abs. 4 VwKostG erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres neu beginnt, in dem die Unterbrechung endet, weil sich der Kläger wieder im Bundesgebiet aufhält (BayVGH, B.v.23.04.2013 - 10 C 12.1887 - juris Rn. 27). Da sich der Kläger erst seit 2012 wieder in Deutschland aufhält, war der Anspruch auf die festgesetzten Kosten damit noch nicht verjährt, als der Beklagte am 25.09.2012 den Bescheid erließ.